

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand

FB Wirtschaftswissenschaft

-Bekanntmachung-

Nr. 09/22

Tag der Bekanntmachung: 14. November 2022
14195 Berlin, Garystr.21
☎ (030) 838 - 52471

Bekanntmachung **über die Neuwahl der Mitglieder des Fachbereichsrats** **des FB Wirtschaftswissenschaft** **der Freien Universität Berlin** **am 18. Januar 2023**

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl **am 18. Januar 2023** durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge, **29. November 2022**, und am Wahltag, **18. Januar 2023**, Mitglied des FB Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin ist. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professor*innen und die Juniorprofessor*innen und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professor*innen, die Honorarprofessor*innen, die Hochschuldozent*innen, die Privatdozent*innen, die Gastprofessor*innen sowie die emeritierten Professor*innen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozierenden und die Lehrbeauftragten an. Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede*r Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie*er bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**29. November 2022**) ihre*seine dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Bereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich/das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. dass der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wahl zum Fachbereichsrat

Für die Amtszeit von zwei Jahren wird ein Fachbereichsrat gebildet, dem insgesamt 13 Mitglieder angehören (7 Hochschullehrer*innen, 2 akademische Mitarbeiter*innen, 2 Studierende und 2 Mitarbeiter*innen Technik, Service & Verwaltung).

3. Auslage des Wähler*innenverzeichnisses

Das Wähler*innen Verzeichnis wird vom 15. November 2022 bis zum 29. November 2022 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der zuständigen Verwaltung (Raum 317, 2. OG, Garystr. 21, 14195 Berlin) zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis

Jede*r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wähler*innenverzeichnisses, also bis zum 29. November 2022, 12.00 Uhr, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler*innen*verzeichnis ihrer*seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die*der Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge **bis zum 29. November 2022, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber*innen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerber*innen sind Vor- und Familienname, Fachbereich sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerber*innen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden.

Jede*r Bewerber*in muss ihre*seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird sie*er auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen. Die*der Erstplatzierte oder bei deren*dessen Verhinderung eine*r der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die*der Wähler*in eine*n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber*innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die*den Bewerber*in und zugleich für die Liste, der sie*er angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber*innen jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber*innen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird der*dem Wähler*in durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen

einer* eines nicht aufgeführten Bewerberin*Bewerbers aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Der Dezentrale Wahlvorstand behält sich vor, alle Bewerber*innen auf dem Stimmzettel aufzuführen, wenn dies reproduktionstechnisch geeignet ist.

Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zum Fachbereichsrat höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber*innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat die*der Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede*r Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres*seines Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von*vom der Wahlberechtigten bis zum **12. Januar 2023, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch Bevollmächtigte, die eine Vollmacht vorzuweisen haben, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragsteller*innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihren*seinen Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die*der Wahlberechtigte durch ihre*seine Unterschrift versichern, dass sie*er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, **18. Januar 2023, 15.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt die*der Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass Wählende an Urnen- und Briefwahl teilgenommen haben, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 52471.